

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde „Westerdeichstrich“ vom 01.06.2017**

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Westerdeichstrich liegt im Kreis Dithmarschen. In Westerdeichstrich leben ca. 850 Einwohner auf 749 ha. Die Gemeinde Westerdeichstrich liegt nördlich von Büsum direkt an der Nordsee. Sie ist von der BAB 23 erreichbar über die Bundesstraße 203.

Die Gemeinde ist hauptsächlich geprägt durch Tourismus und Krabbenfischerei.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Westerdeichstrich (GKZ 01051132)
Über Amt Büsum-Wesselburen, - Der Amtsvorsteher –
Rathaus, 25761 Büsum
Tel.: 04834 / 994-0, Fax: 04834 / 3415
Email: info@amt-buesum-wesselburen.de
Internet: www.amt-buesum-wesselburen.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

| L _{DEN} dB(A) | Belastete Menschen – Straßenlärm | L _{Night} dB(A) | Belastete Menschen – Straßenlärm |
|------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| über 55 bis 60 | 10 | über 50 bis 55 | 0 |
| über 60 bis 65 | 0 | über 55 bis 60 | 10 |
| über 65 bis 70 | 10 | über 60 bis 65 | 0 |
| über 70 bis 75 | 0 | über 65 bis 70 | 0 |
| über 75 | 0 | über 70 | 0 |
| Summe | 20 | Summe | 10 |

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

| L _{DEN} dB(A) | Fläche in km ² | Wohnungen |
|--------------------------------|---------------------------|-----------|
| über 55 dB(A) L _{DEN} | 0,350 | 12 |
| über 65 dB(A) L _{DEN} | 0,076 | 5 |
| über 75 dB(A) L _{DEN} | 0,013 | 0 |
| Summe | 0,439 | 17 |

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Westerdeichstrich sind aufgrund der Lärmkartierung 2012 Lärmbelastungen durch Straßenlärm im folgenden Umfang festzustellen:

Hierbei handelt es sich um den kartierten Bereich der Bundesstraße 203 (Hauptstraße). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Es sind 20 Menschen ganztätig Belastungen und Belästigungen ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Westerdeichstrich bestehen Lärmprobleme aufgrund der Verkehrsbelastung durch die Bundesstraße 203.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Westerdeichstrich wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt. Da es sich um Bundesstraßen handelt, ist der Baulastträger der Verkehrsanlage der Bund, vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes S.-H., Niederlassung Itzehoe.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

In Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet wurden an der Bundesstraße 203 Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festgestellt.

Ein Vorschlag als Maßnahme zur Lärminderung ist die Erweiterung der Tempo-70-Zone bis in den betroffenen Bereich.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Besondere ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden nicht festgesetzt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

entfällt

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

30.06.2017

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Bekanntmachung der Aufstellung und Vorstellung des Entwurfs in den öffentlichen Sitzungen politischer Gremien und durch Auslage zur Einsicht und Mitwirkung der Öffentlichkeit. Der Aktionsplan wird auf der Internetseite des Amtes Büsum-Wesselburen veröffentlicht.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und ggf. überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden damit ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Der Aktionsplan wird durch das Ingenieurbüro Bornholdt aufgestellt. Es entstehen der Gemeinde Westerdeichstrich neben dem Honorar keine weiteren Kosten.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

entfällt

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.laerm.schleswig-holstein.de>

Ort, Datum

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

| Anwendungsbereich Nutzung | Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹ | | Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3} | | Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴ | | Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵ | |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) |
| Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 57 | 47 | 45 | 35 |
| reine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 50 | 35 |
| allgemeine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 55 | 40 |
| Dorf-, Misch- und Kerngebiete | 72 | 62 | 69 | 59 | 64 | 54 | 60 | 45 |
| Gewerbegebiete | 75 | 65 | 72 | 62 | 69 | 59 | 65 | 50 |
| Industriegebiete | | | | | | | 70 | 70 |

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)